

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2025**

Ausgabe - Nr. **22**

des Kreises Warendorf  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG

Ausgabetag **23.05.2025**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

## KREIS WARENDORF

92	21.05.2025	Änderung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats/der Landrätin und der Vertretung des Kreises Warendorf am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025	466
----	------------	--	-----

## Bekanntmachung

### **Änderung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats/der Landrätin und der Vertretung des Kreises Warendorf am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025**

Zur Änderung der Bekanntmachung vom 07.05.2025, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 des Kreises Warendorf vom 09.05.2025, gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) hat mit Beschluss vom 06.05.2025 (VerfGH 30/23.VB-2) den § 15a Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S.444) gemäß § 61 Absatz 3 VerfGHG NRW für nichtig erklärt, da diese Vorschrift gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt.

Hieraus folgt, dass Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen entgegen der bisher geltenden Regelung diesem **keine** Bescheinigungen beifügen müssen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Nicht aufgehoben wurden durch den Beschluss des LVerfGH NRW die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG. Diese haben daher weiterhin Gültigkeit. Gleichfalls sind die korrespondierenden Regelungen der KWahlO weiterhin anzuwenden.

Warendorf, 21.05.2025

gez.  
Der Wahlleiter  
Dr. Stefan Funke